



Amtsgericht Homburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 9/23

08.08.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung **auf Antrag des Insolvenzverwalters**

sollen am **Donnerstag, 21. November 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Zweibrücker Straße 24, 66424 Homburg, Sitzungssaal 105, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Homburg Blatt 5919 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Homburg	04	821/4	Hof- und Gebäudefläche, Zweibrücker Straße	1010

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.04.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 250.000,00 €

Objektbeschreibung:

Zweibrücker Straße 90, 66424 Homburg - Hinterhaus

Einseitig angebautes Einfamilienhaus (Bungalow; wohnwertabhängige Wohnfläche ca. 129 m²)

KG: Treppenraum, Flur, Waschküche, Keller, Heizöllagerraum, Partyraum, Heizungsraum, Bad

EG: Diele, Treppenraum, Flur, 3 Zimmer, Küche, Wohn- und Esszimmer, Wintergarten, Bad

Das Flurstück 821/7 verfügt an der Grenze zum öffentlichen Straßenraum über eine Breite von ca. 1,50 m². Das Befahren mit einem PKW zur Erreichung der Garagen des Bewertungsobjekts ist somit nicht gegeben. Ein Geh- und Fahrrecht am Nachbargrundstück 822/2 besteht nicht. Eine Erschließung ist jedoch vorhanden (Punkt 1.4 des Gutachtens).

2.

Das im Grundbuch von Homburg Blatt 9611 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Homburg	04	821/7	Hof- und Gebäudefläche, Zweibrücker Straße	103

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.04.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 81.900,00 €

Objektbeschreibung:

Zweibrückerstraße 90, 66424 Homburg

Zweiseitig angebautes Einfamilienhaus (wohntwertabhängige Wohnfläche ca. 65 m²)

KG: Kellerraum mit geringer Raumhöhe

EG: Windfang, Flur, Bad, Küche, 3 Zimmer, Hauswirtschaftsraum außerhalb der Wohneinheit

Das Flurstück 821/7 hat das Flurstück 821/4 überbaut. Der Überbau beträgt rd. 25 m² Grundstücksfläche.

Gesamtverkehrswert: 331.900,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de
www.immobilienpool.de (mit Gutachten)

Schneider
Rechtspflegerin